

Richtlinie Beiträge an Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann Sportanlässe, allgemeine Wettkämpfe sowie Sport- und Trainingslager aus dem Fonds zur Förderung des Sports unterstützen, wenn diese von Schwyzer Sportorganisationen durchgeführt werden und/oder der Bevölkerung des Kantons Schwyz zugutekommen.

1. Vergabe von Organisationsbeiträgen an Sportanlässe

a. Beitragsberechtigung

Als Veranstalter treten namentlich überregionale Verbände, Vereine, Jugendorganisationen (Pfadi, Jungwacht, Blauring etc.), Genossenschaften, Stiftungen, lokale Interessensgruppen, private Träger, Bezirke und Gemeinden auf. Die Sportfondskommission kann die Beitragsberechtigung absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, die Ethik-Charta im Sport nicht eingehalten wird oder hohe gesundheitliche Risiken bestehen.

b. Beitragsvoraussetzung

Berücksichtigt werden Sportanlässe, welche der Bevölkerung oder den Schulen des Kantons Schwyz zur Teilnahme offenstehen sowie Wettkämpfe, Sport- und Trainingslager von Sportorganisationen, die Mitglieder der dem Sportverband Kanton Schwyz angehörenden Verbände sind. Trägt die gesuchstellende Sportorganisation nicht die volle Event-Verantwortung (bspw. Verein ist nur für die Helferakquise zuständig), wird der Beitrag entsprechend angepasst.

c. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für einen Sportanlass wird unter Berücksichtigung folgender Bemessungskriterien festgelegt:

- Haupt- oder Nebenorganisator des Sportanlasses;
- Einzugsgebiet des Teilnehmerfeldes;
- Dauer der sportlichen Aktivität/des Sportanlasses;
- Anzahl jugendliche (bis und mit 20 Jahre) und erwachsene Teilnehmer (ab 21 Jahren);
- Anzahl ehrenamtliche Helfer.

Über Beiträge an Sportanlässe mit vorwiegend wirtschaftlichem oder touristischem Nutzen für den Kanton Schwyz sowie internationale Grossanlässe wird im Einzelfall entschieden. Internationale Grossanlässe können gemäss dem nationalen Modell (BASPO: je ein Drittel der Kosten zu Lasten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde) unterstützt werden. Sport- und Trainingslager werden pauschal mit Fr. 500.-- vergütet.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter, auf Antrag der Sportfondskommission, jährlich neu festgelegt werden.

2. Beitragsberechnung

a. Basisbeitrag

Stufe	Einzugsgebiet	Beitrag
1	Teilnehmerfeld stammt vorwiegend aus der Veranstaltergemeinde oder der nahen Umgebung	Fr. 500.--
2	Teilnehmerfeld stammt aus dem ganzen Kanton und/oder von ausserhalb	Fr. 1 500.--
3	Offizielle Schweizermeisterschaften oder vom nationalen Verband vergebene internationale Anlässe	Fr. 3 000.--
4	Vom nationalen Verband vergebene internationale Grossanlässe wie EM und WM	Fr. 10 000.--

b. Variabler Beitrag

Bemessungskriterien		Faktor	Kostendach
Dauer	1 Tag	1.0 x Basisbeitrag	Fr. 10 000.--
	mehrere Tage	1.5 x Basisbeitrag	Fr. 15 000.--
Teilnehmer (TN)	Jugendliche	1.5 x Anzahl TN	Fr. 5 000.--
	Erwachsene	1.0 x Anzahl TN	Fr. 4 000.--
Helfer (H)	im Ehrenamt	2.0 x Anzahl H	Fr. 1 000.--

Berechnungsbeispiel

Musterlauf		Faktor	Beitrag
Einzugsgebiet	Stufe 2 (Fr. 1 500.--)	-	
Dauer	3 Tage	1.5 x Basisbeitrag	Fr. 2 250.--
Teilnehmer	450 Jugendliche	1.5	Fr. 675.--
	630 Erwachsene	1.0	Fr. 630.--
Helfer	125 ehrenamtliche	2.0	Fr. 250.--
Beitragstotal (gerundet):			<u>Fr. 3 805.--</u>

3. Beitragsgesuch

Gesuche um Beiträge für Sportanlässe sind mindestens 30 Tage vor deren Durchführung elektronisch bei der Abteilung Sport (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben/Unterlagen vorzubereiten:

- Angaben über den Veranstalter (Konto lautend auf den Verein/Organisator);
- Ausschreibung/das Programm als pdf-Datei;
- Übersicht über das Einzugsgebiet;
- Veranstaltungsdauer;
- erwartete Teilnehmerzahl (differenziert gemäss Punkt 2 a/b);
- Anzahl Helfer.

Bis spätestens 30 Tage nach der Durchführung des Sportanlasses sind vom Organisator die finalen Angaben bezüglich der Anzahl und des Einzugsgebiets der Teilnehmer sowie die definitive Rang-/Teilnehmerliste unaufgefordert mit dem entsprechenden Formular (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan die Beitragshöhe gemäss Punkt 2 durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

4. Abrechnung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt nach Eingang der definitiven Angaben sowie der Rang-/Teilnehmerliste bis spätestens Ende des jeweiligen Quartals.

5. Pflichten

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ auf der eigenen Webseite sowie bei Sportanlässen und Veranstaltungen in der offiziellen Ausschreibung und auf der Rangliste sowie einem Banner/einer Beachflag gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos-Geschäftsstelle zu platzieren.

Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2022.